

Merkblatt Nutztierschutz: Übergangsfrist 1. Jänner 2012

Welche tierschutzrechtlichen Bestimmungen für die Rinderhaltung sind betroffen?

(Stand: Jänner 2012)

Dr. Elfriede Ofner-Schröck (LFZ Raumberg-Gumpenstein) & Mag. Ewald Schröck (Tierarzt)

Seit In-Kraft-Treten des österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen nur, wenn

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen möglich ist,
2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen)

Neben speziellen Übergangsfristen (z. B. für die Kälberhaltung) gelten für bestehende Anlagen **generelle Übergangsbestimmungen**. Die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen gelten jedenfalls

- für Anlagen und Einrichtungen zur Haltung von Rindern ab 1. Jänner 2012,
- soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen ab 1. Jänner 2020.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargestellt, welche Bestimmungen des Bundes-Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung im Bereich der Rinderhaltung spätestens mit 1. Jänner 2012 einzuhalten sind. Dabei wird zur besseren Übersicht anhand der **Gliederung des Handbuches Selbstevaluierung Tierschutz – Rinder** (BMGF 2006) vorgegangen. Die Bedeutung der sogenannten **10 %-Toleranzregelung** wird am Ende des Merkblattes beschrieben.

A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.

Technisch unzureichend ausgeführte oder schlecht bewirtschaftete Böden können zu Klauen- oder anderen Verletzungen an den Tieren führen. Geringfügige Adaptierungen (wie z. B. die Beseitigung hervorstehender Schrauben, Nägel, scharfer Kanten, usw.), der Austausch von Spaltenelementen, die Sanierung von zu rauen Liegeflächenauflagen und diverse Managementmaßnahmen (z. B. mehr Einstreuen, häufiger Entmisten) waren dabei umgehend, d. h. ohne Übergangsfrist, durchzuführen. Seit 1. Jänner 2012 müssen auch jene Mängel beseitigt sein, für die bauliche Maßnahmen erforderlich sind (z. B. Abänderung von Gräben und Stufen, usw.).

A 3 Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstieren werden nicht auf Vollspaltenböden gehalten.

Bezugnehmend auf die Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung dürfen seit 1. Jänner 2012 Milchkühe nicht mehr auf Vollspaltenböden gehalten werden. Für alle sonstigen Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere gilt die Übergangsfrist 1. Jänner 2020.

A 7 Die Spaltenbreite (Schlitzweite) von Spaltenböden entspricht den Anforderungen.

Bei Verwendung von Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallrosten dürfen die in Tabelle 1 angeführten Spaltenbreiten nicht überschritten werden (1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2). Diese Maße sind jedenfalls seit 1. Jänner 2012 auch in bestehenden Stallungen einzuhalten.

Tabelle 1. Maximale Spaltenbreiten bei Spaltenböden in der Rinderhaltung.

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

A 8 Betonspaltenböden haben eine Auftrittsweite von mind. 80 mm.

Auch die Auftrittsweite von mindestens 80 mm muss bei Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallrosten jedenfalls seit 1. Jänner 2012 in allen Rinderstallungen eingehalten werden.

A 10 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Schlitze auf.

Betonspaltenböden, die nicht aus Flächenelementen – d. h. aus Einzelbalken – hergestellt sind, sind seit 1. Jänner 2012 nicht mehr zulässig. Für den Austausch von Betonspaltenböden aus sogenannten „Zwillingsbalken“ mit durchgehendem Schlitz besteht noch eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2020.

A 12 Gulleroste in der Anbindehaltung haben eine maximale Spaltenbreite (Schlitzweite) von 40 mm und eine Mindeststegbreite von 25 mm.

Fur nicht diesen Bestimmungen entsprechende Gulleroste, die vollstandig ausgetauscht werden mussen, endete die bergangsfrist mit 1. Janner 2012.

B 1 Rinder haben an mindestens 90 Tagen im Jahr die Moglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall).

Bereits seit 1. Janner 2010 muss bei bestehenden (= vor dem 1.1.2005 vorhandenen) Anbindehaltungen an mindestens 90 Tagen im Jahr Weidegang gewahrt werden, wenn die Moglichkeit zur freien Bewegung nicht durch Auslauf oder andere Bewegungsmoglichkeiten (z. B. Laufstall) gegeben ist. Eine fehlende Moglichkeit zum Weidegang ist gegenuber der Behorde bei der Kontrolle zu argumentieren. Wird keine Weide oder eine andere geeignete Bewegungsmoglichkeit (z. B. Laufstall) angeboten und es liegen auch keine entsprechenden zwingenden rechtlichen oder technischen Grunde gegen die Einrichtung eines Auslaufes vor, ist dieser seit 1. Janner 2012 anzubieten. Ob ein Ausnahmegrund am Betrieb vorliegt, ist im Einzelfall bei der Kontrolle von der Bezirksverwaltungsbehorde festzulegen. Anlage 2, Punkt 2.2 der 1. ThVO nennt folgende rechtlichen oder technischen Ausnahmegrunde:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflachen oder Auslauf flachen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte fur Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

B 2 Die Anbindevorrichtung bietet dem Tier in der Langsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mind. 40 cm Bewegungsfreiheit sowie genugend Spiel in der Vertikalen.

Bereits bisher mussten Anbindevorrichtungen, die ohne bauliche Manahme angepasst werden konnten, entsprechend locker eingestellt werden. War zur Gewahrleistung der geforderten Bewegungsfreiheit jedoch eine bauliche Manahme erforderlich (z. B. Entfernen von starren Halsrahmen), so hatte dies bis spatestens 1. Janner 2012 zu geschehen.

B 3 Massive Barnsockel (Krippenmauern) in Kurzstanden sind ab Standniveau hochstens 32 cm hoch und 12 cm dick.

Massive Barnsockel in bestehenden Stallungen mussen jedenfalls seit 1. Janner 2012 die geforderten Mae aufweisen.

B 5 Bei Anbindehaltung reichen starre Seitenabgrenzungen maximal 70 cm in den Stand hinein.

Seit 1. Janner 2012 mussen auch in bestehenden Stallungen die starren Seitenbegrenzungen auf ein Maximalma von 70 cm angepasst sein.

B 6 Anbindestände sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 6 gefordert.

Tabelle B 6: Mindestmaße bei Anbindehaltung (gemäß 1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1)

Tiergewicht	Standlänge ¹ Kurzstand	Standlänge ¹ Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

¹ GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

Bei bestehenden Anbindehaltungen ist für die Übergangsfrist in diesem Punkt entscheidend, ob die Standlängen bzw. –breiten, den vor In-Kraft-Treten den Bundes-Tierschutzgesetzes geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen (15 a-Vereinbarung oder landesrechtliche Anforderungen) entsprochen haben oder nicht.

Gemäß 15 a-Vereinbarung musste die Standlänge im Kurzstand mindestens 0,9 x die diagonale Körperlänge + 30 cm und im Mittellangstand mindestens 0,9 x die diagonale Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite musste mindestens 0,9 x die Widerristhöhe betragen. Unter diagonaler Körperlänge versteht man den Abstand zwischen Buggelenk und hinterem Rand des Sitzbeinhockers. Ergibt eine tierindividuelle Messung, dass die Standlängen bzw. –breiten, die Maße der 15 a-Vereinbarung unterschreiten, sind die Stände spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen.

Die früheren Nutztierhaltungsverordnungen für Tirol und Steiermark enthielten zusätzlich Tabellen mit Mindestmaßen für die Anbindehaltung von Rindern der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Schwarzbunte (Steiermark und Tirol) sowie der Rassen Grauvieh und Pinzgauer (nur Tirol) am Kurzstand. Für diese beiden Bundesländer gilt folgende Zusatzregelung: Werden die Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnungen für die genannten Rassen oder die Maße der 15 a-Vereinbarung eingehalten, besteht noch eine Übergangsfrist bis 2020. Ansonsten sind die Stände spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen. Für sonstige Rassen gelten auch in diesen beiden Bundesländern die Werte der 15 a-Vereinbarung wie oben beschrieben. Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anhang 1 und 2.

B 7 In Laufställen stehen für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl Absonderungsbuchten zur Verfügung.

Die Übergangsfrist 1. Jänner 2012 kommt zum Tragen, wenn bei der Haltung von Milchkühen in Boxenlaufställen am 1. Jänner 2005 keine Abkalbebucht vorhanden war.

D. h. zur Bestimmung der geltenden Übergangsfrist sind im Wesentlichen drei Kriterien relevant: Milchkuh oder Mutterkuh, Abkalbebucht oder sonstige Absonderungsbucht, Anzahl der Abkalbebuchten. Außerdem sprach die 15 a-Vereinbarung nur von Boxenlaufställen und nicht von Laufställen.

B 9 Liegeboxen sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 9 gefordert.

Tabelle B 9: Mindestmaße bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen (gemäß 1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1)

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

Auch bei bestehenden Liegeboxenlaufställen ist für die Übergangsfrist in diesem Punkt entscheidend, ob die Boxenlängen bzw. -breiten, den vor In-Kraft-Treten den Bundes-Tierschutzgesetzes geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen (15 a-Vereinbarung oder landesrechtliche Anforderungen) entsprochen haben oder nicht.

Die 15 a-Vereinbarung forderte für Milchkühe eine Liegeboxenbreite von 1,20 m und eine Liegeboxenlänge von 2,20 m für gegenständige Boxen bzw. 2,40 m für wandständige Boxen. Unterschreiten die Liegeboxenlängen bzw. -breiten die Maße der 15 a-Vereinbarung, sind die Boxen spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die früheren Ländernormen eine weiterführende Differenzierung zwischen wandständigen und gegenständigen Liegeboxen enthielten: Für wandständige Liegeboxen, die in den Seitenbegrenzungen des Kopfraumes ausreichend bemessene und richtig angeordnete Öffnungen aufweisen, um den für ein weitgehend unbehindertes artgemäßes Aufstehen und Abliegen erforderlichen Kopfschwung vollständig in die Nachbarbox hinein zu ermöglichen, konnten die Mindestboxenlängen auf die für gegenständige Liegeboxen verkürzt werden.

Die frühere Nutztierhaltungsverordnung für die Steiermark enthielten zusätzlich eine Tabelle mit Mindestmaßen für Liegeboxen bei der Haltung von Rindern der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Schwarzbunte sowie Berechnungsformeln für Liegeboxenmaße bei der Haltung anderer Rinderrassen. Gemäß dieser Formeln mussten gegenständige Liegeboxen $0,92 \times$ die diagonale Körperlänge + 15 cm $0,32 \times$ die Widerristhöhe und wandständige Liegeboxen $0,92 \times$ die diagonale Körperlänge + 15 cm + $0,56 \times$ die Widerristhöhe lang sein. Die Breite musste mindestens $0,86 \times$ die Widerristhöhe betragen. Unter diagonaler Körperlänge versteht man den Abstand zwischen Buggelenk und hinterem Rand des Sitzbeinhöckers. Werden die Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnung oder die Maße der 15 a-Vereinbarung eingehalten, besteht noch eine Übergangsfrist bis 2020. Ansonsten sind die Boxen spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen. Die entsprechende Tabelle befindet sich in Anhang 2.

B 11 Laufgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 250 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit.

Weist ein Laufgang in einem Liegeboxenlaufstall für Milchkühe weniger als 2,20 m „nutzbarer Breite“ auf, ist dieser spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen. Alle anderen Nutzungsrichtungen sind derzeit bei bestehenden Stallungen noch nicht betroffen. Der Begriff „nutzbare Breite“ stammt aus den früheren Ländernormen und ist nur im Zusammenhang mit Übergangsfristen für bestehende Stallungen gültig. Für Neu- und Umbauten darf diese Messmethode nicht mehr herangezogen werden. Die „nutzbare Breite“ von Laufgängen ist der lichte Abstand zwischen der Boxenabtrennung und der gegenüberliegenden Laufgangbegrenzung und bei zweireihiger Boxenanordnung der lichte Abstand zwischen den gegenüberliegenden Boxenabtrennungen. Dabei sind für den Abstand zwischen Kotkante bzw. Streuschwellenaußenkante und Liegeboxenabtrennung max. 30 cm anrechenbar.

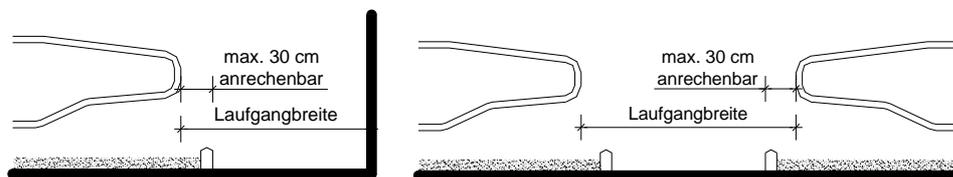


Abbildung 1. Messmethode „nutzbare Breite“ (gemäß Handbuch Selbstevaluierung Tierschutz – Rinder 2006)

Für die Steiermark gilt wiederum eine Zusatzregelung. Die frühere steirische Nutztierhaltungsverordnung enthielt eine Tabelle mit Mindestlaufgangbreiten (nutzbare Breite) für Kühe der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Schwarzbunte sowie eine Berechnungsformel für die Haltung anderer Rinderrassen. Bei Kühen der übrigen Rassen musste die nutzbare Breite von Laufgängen mindestens 1,6 x die durchschnittliche Widerristhöhe betragen. Werden die Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnung oder die Mindestbreite von 2,20 gemäß 15 a-Vereinbarung eingehalten, besteht noch eine Übergangsfrist bis 2020. Ansonsten sind die Laufgänge spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen. Die entsprechende Tabelle befindet sich in Anhang 2.

D 6 Die Futterbarnsohle liegt mindestens 10 cm über dem Standniveau.

Die Anpassung der Höhe der Futterbarnsohle in bestehenden Stallungen hatte generell bis spätestens 1. Jänner 2012 zu erfolgen.

D 8 Die Fressplatzbreite in Laufställen entspricht den Werten in der Tabelle D 8.

Tabelle D 8: Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen (gemäß 1. ThVO, Anlage 2, 2.6.)

Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²
bis 150 kg	40 cm/Tier
bis 220 kg	45 cm/Tier
bis 350 kg	55 cm/Tier
bis 500 kg	60 cm/Tier
bis 650 kg	65 cm/Tier
über 650 kg	75 cm/Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10% reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

Waren am Fressgitter nur einzelne Fressplätze nachzusteuern oder fehlte eine Fressplatzunterteilung (z. B. Nackenriegel), konnte keine Übergangsfrist in Anspruch genommen werden und die Änderungsmaßnahme musste sofort gesetzt bzw. Tiere aus der Gruppe herausgenommen werden. Unterschreiten bei vorhandener Fressplatzunterteilung die Fressplatzbreiten die Werte der 15 a-Vereinbarung (vgl. Tabelle 2), ist das Fressgitter spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen.

Tabelle 2. Mindestfressplatzbreiten gemäß 15 a-Vereinbarung

Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern (15 a-Vereinbarung, Anlage 1)		
Tierart		Troglänge bzw. Fressplatzbreite je Tier (m)
Kälber	bis 180 kg	0,42
	bis 220 kg	0,45
Jung- und Mastvieh	bis 350 kg	0,54
	350 – 600 kg	0,7
Milchkühe		0,75

Die frühere Nutztierhaltungsverordnung für Kärnten enthielt zusätzlich eine Tabelle mit Mindestfressplatzbreiten. Werden die Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnung oder die Maße der 15 a-Vereinbarung eingehalten, besteht noch eine Übergangsfrist bis 2020. Ansonsten sind die Fressplätze spätestens mit 1. Jänner 2012 anzupassen. Die entsprechende Tabelle befindet sich in Anhang 3.

10 %-Toleranzregelung

Zusätzlich zu den genannten Übergangsbestimmungen ist die sogenannte 10 %-Toleranzregelung zu beachten, die ihre rechtliche Grundlage in der Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung (8. Juli 2010) findet. Aufgrund dieser Regelung dürfen Haltungsanlagen für Rinder, die bereits am 1. Jänner 2005 bestanden haben, von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10 % abweichen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
- das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt,
- der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
- die Abweichung wird der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG jeweils festgelegten Zeitpunkt gemeldet. (Für Bestimmungen, die in die Übergangsfrist 2012 fallen, war der letzte mögliche Meldetermin somit der 31.12.2011.)

Aufgrund der Komplexität der Bestimmungen und der teils unterschiedlichen Vollziehung in den Bundesländern wird empfohlen, das Informationsmaterial des jeweiligen Bundeslandes heranzuziehen. Entsprechen jedoch die am Betrieb vorhandenen Haltungseinrichtungen trotz Zuhilfenahme der 10 %-Toleranzregelung nicht den tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist vor Ablauf der Übergangsfrist die jeweilige Anpassungsmaßnahme zu setzen.

Anhang 1. Hilfstabellen für Tirol

ad B 6 Anbindestände sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 6 gefordert.

Tabelle A1. Mindestmaße für die Anbindehaltung von Rindern der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Grauvieh, Pinzgauer, Schwarzbunte und Rinderrassen mit ähnlichem Typus am Kurzstand (Tiroler Nutztierhaltungsverordnung § 16 Abs. 5)

FV = Fleckvieh, BV = Braunvieh, SB = Schwarzbunte, PZG = Pinzgauer, GV = Grauvieh						
Tiergewicht ab kg	Standlänge (cm)			Standbreite (cm)		
	FV+PZG+GV	BV	SB	FV+PZG+GV	BV	SB
Jungvieh						
200	134	133	138	93	95	97
300	145	146	152	102	105	106
400	154	158	163	109	112	114
500	162	167	171	114	118	120
Kühe						
600	175	178	183	117	120	123
650	178	180	185	120	120	123
700	180	182	187	121	122	123
750	182	184	190	122	123	124
800	182	187	193	123	124	125
850	183	191	195	123	125	126
900	183	194	198	124	126	127

Anhang 2. Hilfstabellen für die Steiermark

ad B 6 Anbindestände sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 6 gefordert.

Tabelle A2. Mindestmaße für die Anbindehaltung von Rindern der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Schwarzbunte am Kurzstand (Steirische Nutztierhaltungsverordnung)

FV = Fleckvieh, BV = Braunvieh, SB = Schwarzbunte						
Tiergewicht ab ...kg	Standlänge (cm)			Standbreite (cm)		
	FV	BV	SB	FV	BV	SB
Jungvieh						
200	134	133	138	93	95	97
300	145	146	152	102	105	106
400	154	158	163	109	112	114
500	162	167	171	114	118	120
Kühe						
600	175	178	183	117	120	123
650	178	180	185	120	120	123
700	180	182	187	121	122	123
750	182	184	190	122	123	124
800	182	187	193	123	124	125

ad B 9 Liegeboxen sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 9 gefordert.

Tabelle A3. Mindestmaße für die Liegeboxen bei der Haltung von Rindern der Rasse Braunvieh, Fleckvieh und Schwarzbunte in Boxenlaufställen (Steirische Nutztierhaltungsverordnung)

Rasse	Fleckvieh			Braunvieh			Schwarzbunte		
Nutzungs- richtung	Boxenlänge wandständig (cm)	Boxenlänge gegenständig* (cm)	Boxenbreite (cm)	Boxenlänge wandständig (cm)	Boxenlänge gegenständig* (cm)	Boxenbreite (cm)	Boxenlänge wandständig (cm)	Boxenlänge gegenständig* (cm)	Boxenbreite (cm)
Jungvieh - kg									
200	181	156	91	180	154	93	187	161	95
300	198	170	100	200	172	102	206	178	103
400	211	182	107	217	186	109	224	193	112
500	223	192	112	230	198	115	236	203	117
Kühe - kg									
600	238	206	114	242	209	117	250	216	120
650	242	209	117	245	212	118	252	218	120
700	246	213	119	247	214	120	253	220	120
750	247	214	120	251	217	120	258	224	121
800	248	214	120	254	220	121	261	227	122

*Gilt auch für wandständige Boxen bei entsprechender Gestaltung der Seitenbegrenzungen gemäß lit. 1

ad B 11 Laufgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 250 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit.

Tabelle A4. Laufgangbreiten in Liegeboxenställen für Kühe der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Schwarzbunte (Steirische Nutztierhaltungsverordnung)

Rasse	Fleckvieh	Braunvieh	Schwarzbunte
Gewicht (kg)	Gangbreite (cm)	Gangbreite (cm)	Gangbreite (cm)
600	213	218	224
650	218	219	224
700	221	222	224
750	222	224	226
800	224	226	227

Anhang 3. Hilfstabellen für Kärnten

ad D 8 Die Fressplatzbreite in Laufställen entspricht den Werten in der Tabelle D 8.

Tabelle 8. Mindestmaße in der Rindergruppenhaltung (Kärntner Nutztierhaltungsverordnung)

Tierart	Einraumbuchten Bodenfläche je Tier			Mehrraumbuchten ohne Boxen		Trog- bzw. Fress- platzlänge je Tier
	Tieflauf	Tretmist	Vollspalten	Liegefläche je Tier	Laufgang- breite	
kg	m ²	m ²	m ²	m ²	m	m
Kälber bis 150	1,50	-	-	1,50	1,40	0,42
Kälber bis 220	2,0	-	1,70	1,60	1,50	0,45
Rinder bis 350	3,0	2,50	2,20	1,70	1,80	0,54
Rinder bis 400	3,50	2,75	2,30	1,80	2,00	0,56
Rinder bis 500	4,0	3,0	2,50	1,90	2,00	0,60
Rinder bis 600	5,0	3,30	2,70	2,20	2,00	0,65
Rinder über 600	5,0	3,30	2,70	2,50	2,20	0,70
Kühe	5,0	-	-	3,50	2,20	0,75

Bei ganztägigem Futterangebot darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5:1 nicht unterschritten werden.